

# Die Literarische Praxis.

(Gesamtausgabe der vereinigten Zeitschriften: „Das Recht der Feder“ — „Die Literarische Praxis“ — „Der Autor“.)

Fachzeitung und Offertenblatt für Journalisten, Schriftsteller, Illustratoren und Verleger

Offizielles Organ

(mit direkter Zustellung an jedes einzelne Mitglied)

des Deutschen Schriftstellerverbandes, des Deutschen Schriftstellerinnenbundes, des Deutschen Lehrer-Schriftstellerbundes, des Berliner Journalisten- und Schriftstellervereins (Urheberschutz), des Vereins Berliner Journalisten, des Leipziger Schriftstellerinnenvereins, des Württembergischen Journalisten- und Schriftstellervereins, des Vereins Thüringer Presse, des Journalisten- und Schriftstellervereins Nürnberg, des Vereins Münchener Berufsjournalisten, des Journalisten- und Schriftstellervereins zu Leipzig, der Leipziger Journalisten- und Schriftsteller-Krankenkasse, des Deutschen Journalisten-Vereins für die österreichischen Alpenländer, etc. etc.

Verleger: Hans Heilmann, Berlin-Friedenau, Hauffstr. 5, Telephon: Amt Friedenau 5298.

Herausgeber und Redakteur: Walter Grosse, Berlin-Charlottenburg II, Leibnizstr. 97.

Schluß der Redaktion und Inseratenannahme: 2 Werktage vor dem Erscheinen.

Die „Lit. Praxis“ erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats und kann durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt vom Verlage bezogen werden. — Das Abonnement kostet für Deutschland sowie Österreich und Luxemburg M. 2,—, für das übrige Ausland M. 2,25 vierteljährlich im voraus. — Inserate werden zum Normalpreis von 30 Pf. für die 4gespaltene Perizeile berechnet (bei mehrmaliger Aufgabe nach Rabattskala); Stellengesuche und Arbeitsofferten von Schriftstellern, wenn beim Verlage aufgegeben, mit 10 Pf., wenn beim Vermittler aufgegeben, mit 15 Pf. pro Zeile; Beilagen mit M. 7,50 pro Tausend.

9. Jahrg.

Friedenau-Berlin, den 11. Februar 1908

Nr. 5.

Der nächste

## Autorenwahlzettel

in seiner verbesserten Form als  
Literarische Offertenliste  
erscheint

am 18. März.

Geht an ca. 4300 Verleger und an  
ca. 1500 Zeitungen des deutschen  
Sprachgebiets.

Schluß der Inseratenannahme  
Sonntag, den 15. März.

## Rechtsverhältnisse der Redakteure und Mitarbeiter.

Der Vorstand und der Ausschuss des Journalisten- und Schriftsteller-Vereins „Concordia“ in Wien haben zwei Resolutionen angenommen, welche die Regelung der Rechtsverhältnisse der Externisten und der journalistischen Anfänger betreffen und in allen Kollegenkreisen auch außerhalb Oesterreichs das größte Interesse finden dürften.

Die erste Resolution — über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Externisten — hat nachstehenden Wortlaut:

„1. Externisten sind solche journalistische Mitarbeiter eines Blattes, welche, ohne in einem dauernden Vertragsverhältnisse zu stehen, für Zeilen- oder Artikel-Honorar oder gegen ein Wochenpauschale durch längere Zeit an einem und demselben Blatte tätig sind.

2. Externisten solcher Art haben schon nach der Gewerbeordnung (§ 77) Anspruch auf die gesetzliche Kündigung.

3. Nach der in der „Concordia“ allgemein herrschenden Auffassung haben Externisten, welche durch 12 Monate (50 Wochen) bei einem und

demselben Blatte in Verwendung gestanden sind, Anspruch auf dreimonatliche Kündigung.

Mitglieder der „Concordia“, welche in ein auf Grund der Statuten der „Concordia“ konstituiertes Schiedsgericht als Schiedsrichter berufen sind, werden aufgefordert, sich diesen Grundsatz vor Augen zu halten.

Mitglieder der „Concordia“, welche als Sachverständige vor Gericht zu fungieren haben, werden diesen Grundsatz als ortsüblichen Brauch bezeichnen.

4. Alle Externisten unterliegen schon nach dem Gesetze der Krankenversicherungspflicht.

5. Es ist eine in der „Concordia“ allgemein herrschende Auffassung, daß Externisten, welche bei einem Blatte durch 12 Monate (50 Wochen) in Verwendung stehen, ein mindestens 14 tägiger Urlaub im Jahre gebührt. Während desurlaubes haben sie Anspruch auf Entlohnung und zwar für je eine Woche auf den Wochendurchschnitt jener Bezüge, welche sie in dem vorausgehenden Jahre erhalten haben.

Der gleiche Durchschnitt ist bei der Beurteilung der Frage anzuwenden, welche Abfindung dem Externisten im Falle der Kündigung gebührt.

Im Falle der Erkrankung haben Externisten bereits nach sechswöchentlicher ununterbrochener Verwendung bei einem Blatte Anspruch auf die halben Bezüge mindestens durch sechs Wochen.“

Ueber die Regelung der Rechtsverhältnisse der journalistischen Anfänger äußert sich die zweite Resolution in folgender Weise:

„1. Es ist eine in der „Concordia“ allgemein herrschende Auffassung, daß bei internen Redaktionsmitgliedern, auch bei journalistischen Anfängern eine Monatsgage, die nicht den Betrag von mindestens 200 Kronen erreicht, als standeswidrig zu betrachten ist.

2. Es ist eine in der „Concordia“ allgemein herrschende Auffassung, daß für interne Redaktionsmitglieder ein Monatsbezug von 500 Kronen als Existenz-Minimum zu gelten hat, und daß auch journalistische Anfänger nach längstens zweijähriger fester Anstellung bei einem und demselben Blatte auf dieses Existenz-Minimum Anspruch haben.“

\* \* \*

Das Vorgehen des großen angesehenen Wiener Vereins verdient volle Anerkennung und wird, wie wir erwarten, auch bei vielen anderen Berufsorgani-

sationen Nachahmung finden. In Berlin haben sich bekanntlich bereits vor etwa einem Jahre die journalistischen und schriftstellerischen Vereine zusammengetan, um gemeinsam auf eine Regelung der Rechtsverhältnisse von Redakteuren und Mitarbeitern hinzuwirken. Die umfangreichen Vorarbeiten sind noch nicht abgeschlossen, werden aber in kurzer Zeit beendet sein, so daß die Verhandlungen mit den Verlegern beginnen können. Wenn erst bei den Zeitungsunternehmungen in Berlin und Wien feste Normen für die Mindestbesoldungen der Redakteure und für die Mindesthonorare der Mitarbeiter eingeführt sein werden, so würde dies eine günstige Wirkung auf die allgemeine wirtschaftliche Lage der Journalisten in Deutschland und Oesterreich ausüben und auch in der Schweiz wird es dann unseren Kollegen möglich sein, in eine gleiche Bewegung, wie sie in Wien und Berlin angebahnt worden ist, einzutreten.

Ueberträgt man die Forderungen, welche die Wiener „Concordia“ aufstellt, auf deutsche Verhältnisse, so würde für junge Redakteure ein Jahresgehalt von mindestens 2100 Mark unter allen Umständen beansprucht werden müssen; nach längstens zweijähriger fester Anstellung bei einem und demselben Blatte müßte sich dieser Betrag auf 3000 Mark erhöhen und diese Summe würde auch für Redakteure überhaupt — soweit es sich eben nicht um journalistische Anfänger handelt, die erst seit kurzer Zeit tätig sind — als Existenzminimum zu gelten haben. Die Forderungen, die hier erhoben werden, entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen und sind, wenn man die Gehälter der Angehörigen anderer Berufskategorien in Betracht zieht, gewiß als bescheiden anzusehen. Immerhin wäre schon viel erreicht, wenn es gelingt, zunächst in den großen Städten einen Mindesttarif zu schaffen, der auf der von der Wiener „Concordia“ vorgeschlagenen Grundlage beruht. Auch in kleineren Städten würde ein erheblicher Fortschritt erzielt, selbst wenn die Sätze von 2100 und 3000